

Anlage 2 zur Einladung zur 1. Jahresmitgliederversammlung am 15.06.2022

Änderungen in der Wahlordnung für die Sozialwahl 2023 (Wahlvorgaben)

Um die geltenden Wahlvorgaben zu erfüllen, werden die Listenträger mit dem Gesetz zur Modernisierung der Sozialwahlen 2023 erstmals verpflichtet, sogenannte Nominierungskriterien für ihre jeweiligen Vorschlagslisten zu erstellen. § 48 Abs. 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) führt dazu aus, dass über die Bewerberaufstellung eine Niederschrift anzufertigen und diese Niederschrift mit der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss einzureichen ist. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass mit dieser Regelung sichergestellt wird, dass auch die innerorganisatorische Bewerberauswahl nach demokratischen Grundsätzen erfolgt. Die in einer Vorschlagsliste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem für jedermann transparenten Verfahren aufgestellt worden sein.

§ 15 Abs. 4a SVWO konkretisiert die Inhalte der Niederschrift nach § 48 Abs. 8 SGB IV. Im Einzelnen muss insbesondere ersichtlich sein,

- wen die vorschlagsberechtigten Organisationen zur Einreichung von Bewerbervorschlägen aufgerufen haben,
- in welcher Form der Aufruf erfolgt ist,
- durch welches nachvollziehbare Verfahren aus den Bewerbern die Vorschlagsliste erstellt worden ist,
- durch welches nachvollziehbare Verfahren die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festgelegt worden ist und
- nach welchem Verfahren im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds einer Vertreterversammlung oder eines Verwaltungsrates der/die NachfolgerIn gemäß § 60 Absatz 1 oder 1a SGB IV ausgewählt wird.

Die erforderlichen Begründungen sind ebenfalls Bestandteil der Niederschrift.

Mit den nachfolgenden Nominierungskriterien soll den neuen gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Insbesondere sollen Aussagen zu Fragen der Geschlechteraufteilung und des Alters der Kandidatinnen und Kandidaten getroffen werden. Aus den Nominierungskriterien erwächst sodann die geforderte Niederschrift gemäß § 48 Abs. 8 SGB IV, die von vertretungsberechtigten Personen der hkk-Gemeinschaft e.V. unterzeichnet und letztlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

Folgende Nominierungskriterien sollen gem. Gesetz zur Modernisierung der Sozialwahlen gelten:

1. Die Kandidatenauswahl soll den Versicherten und der Kasse dienen. Sie ist kein Selbstzweck.
2. Eine mindestens 40 %ige Geschlechterquote wird sichergestellt.
3. Altersgruppen sollen ab 18 Jahre gerecht in den Listen vorhanden sein.
4. Ehemalige hkk-Beschäftigte dürfen nicht mehr als 24% ausmachen.
5. Beauftragte, die nicht Mitglied der hkk sind, sollen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.
6. Mehrfachmandate sollen auf das Notwendige begrenzt bleiben. Bewerbungen auf mehreren Listen sind nicht zulässig.
7. Mehrere Nominierungen aus einer Familie (Eltern, Partner, Geschwister, Kinder) sind auf einer Liste nicht möglich.
8. Das Verfahren soll transparent sein. Beim Ausscheiden von gewählten Vertreterinnen oder Vertretern aus den Gremien der hkk sind die NachfolgerInnen aus dieser Liste unter Beachtung der Geschlechterquote zu benennen. Der hkk-Vorstand wird durch den Beschluss (siehe TOP 3.1) ermächtigt, die Nachnominierung vorzunehmen.

Bremen, 25. März 2022